



INHALT: Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Antrag der Stadt Vohburg auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 19 WHG für die Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Vohburg in die Donau und in die kleine Donau; Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“ – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019; Schulverband Münchsmünster – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019; Sparkasse Pfaffenhofen – Aufgebot und Kraftloserklärung von Sparurkunden;

Landratsamt

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Stadt Vohburg auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 WHG für die Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Vohburg in die Donau und in die Kleine Donau hier: Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall bei Neuvorhaben

Die Stadt Vohburg hat beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Benutzung der Donau (Gewässer Fl.Nr. 1468, Gemarkung Dünzing bei Fluss-km 2441,65) und bei Donauhochwasser die Benutzung der Kleinen Donau (Gewässer Flur-Nr. 1856/24, Gemarkung Vohburg) durch Einleiten gesammelter Abwässer beantragt

Die Kläranlage ist ausgelegt auf eine BSB₅-Fracht (roh) von 840Kg/d (entsprechend 14.000 EW₆₀). Dies entspricht der Größenklasse 4 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

Für o.g. Vorhaben ist gemäß § 7 Abs.1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen. Demnach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Neuvorhaben erhebliche Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die baulichen Erweiterungen finden ausschließlich innerhalb des Kläranlagengeländes und außerhalb von Schutzgebieten statt. Das geplante Vorhaben hat insgesamt keine messbar negativen, hinsichtlich der Belastung der Vorflut sogar positive Auswirkungen.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen befürwortet bzw. diese erheben keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.

Auf die zusätzliche Bekanntmachung im Internet wird verwiesen:
<https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/HOME/Veroeffentlichungen/Amtsblatt.aspx>

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 18.07.2019

Martin Wolf, Landrat

Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

(Durch Niederlegung in der Verbandskanzlei und Bekanntmachung der Niederlegung an den Gemeindefachstellen oder in einer Tageszeitung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde)

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Ilmtal“ hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft. Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung in der Verbandskanzlei (Zimmer Nr. 01, 1. Stock) in der Gemeindeverwaltung Reichertshausen im Rathaus Reichertshausen, Pfaffenhofener Straße 2, 85293 Reichertshausen und Bekanntmachung der Niederlegung an den Gemeindefachstellen der Mitgliedsgemeinden amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan in der Zeit vom 18.07.2019 bis 05.09.2019 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO). Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Verbandskanzlei im Rathaus Reichertshausen (Zimmer Nr. 01) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Reichertshausen, 16.07.2019

Reinhard Heinrich, Verbandsvorsitzender

Geschäftsstunden	Mo, Di und Mi:	8.15 – 12.00 Uhr
	Do:	15.00 – 19.30 Uhr

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“ Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und der §§ 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 603.900,- € und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.714.700,- € ab.

§ 2

Im Haushaltjahr 2019 sind Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von 1.325.000,- € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4**(1) Betriebskostenumlage**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** (Umlagesoll) wird auf 591.300,- € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist

Gemeinde Reichertshausen: 63,94 % = 378.077,- €
Gemeinde Jetzendorf: 36,06 % = 213.223,- €

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage ist im Haushaltsjahr 2019 nicht erforderlich.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Reichertshausen, 16.07.2019

Reinhard Heinrich, Verbandsvorsitzender

Schulverband Münchsmünster

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Münchsmünster, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2019 im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf **328.000,00 Euro**
und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf **55.000,00 Euro**
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 237.270,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 143 Schüler festgesetzt. Die Verbandsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **1.659,23 Euro**.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan gem. Art. 65 Abs. 3 der GO eine Woche lang im Rathaus Münchsmünster –Kämmerei- innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Außerdem liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres im Rathaus Münchsmünster innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Münchsmünster, 23.07.2019

Andreas Meyer, Schulverbandsvorsitzender

Sparkasse Pfaffenhofen

Aufgebot von Sparurkunden;

Nachstehende Sparurkunde der Sparkasse Pfaffenhofen ist als verloren gemeldet:

Sparkassenbuch Nr. **3170189447**

Auf Antrag wird der derzeitige Urkundeninhaber aufgefordert, die Sparurkunde innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem Vorstand der Sparkasse Pfaffenhofen unter Geltendmachung eventueller Ansprüche einzureichen, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 18.07.2019

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Norbert Lienhardt Tino Müller

Kraftloserklärung von Sparurkunden;

Durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Pfaffenhofen wurde folgende Sparurkunde für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. **3161083104**

Die Kraftloserklärung erfolgt gem. Art. 39 AGBGB.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 15.07.2019

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Norbert Lienhardt Tino Müller

Tag der Veröffentlichung: 24.07.2019